

Verhandlungen zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eckpunkte

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Tarifvertrages ist, dass der Arbeitgeber des betroffenen Beschäftigten Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist (VKA), er von einem bei diesem geltenden Tarifvertrag erfasst ist, und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung von Kurzarbeit erfüllt sind.

Zielrichtung dieses Tarifvertrages ist grundsätzlich nicht die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, sofern sie kommunal getragen werden), Ordnungs- und Hoheitsverwaltung.

Die Kurzarbeit wird unter Beteiligung des Personalrats bzw. Betriebsrats geregelt.

Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 95 Prozent (für die EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab der EG 11) der Nettoentgeltdifferenz.

Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung ausgeschlossen.

Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen.

Während der Kurzarbeit dürfen keine Überstunden/Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden.

Für Beschäftigte in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 TV FlexAZ entsprechend angewendet werden.

Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geschlossene betriebliche Vereinbarungen zur Einführung von Kurzarbeit, soweit diese mindestens 80 Prozent des Nettoentgelts sichern.

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft, er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Berlin, 30. März 2020



(Mädge)



(Behle)



(Geyer)